

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1525

Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht: Änderung der Verordnung über den Vollzug von Bussen

1. Erwägungen

Mit KRB vom 16. Mai 2006 (RG 021a+b/2006) beschloss der Kantonsrat die Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, welche voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten werden (Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] und neues Jugendstrafgesetz [JStG]). Diese Neuerungen, v.a. die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfordern auch eine Anpassung der Verordnung über den Vollzug von Bussen¹). Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

Verordnungstitel

Als neue Sanktion neben der weiterhin vorgesehenen (Übertretungs-)Busse kennt das revidierte Strafgesetzbuch die Geldstrafe, welche nach dem Tagessatzsystem festgesetzt wird (Art. 34 ff. StGB). Damit ist neu auch festzulegen, welche Dienststelle für den Vollzug der Geldstrafen zuständig ist. Dementsprechend ist auch der Verordnungstitel zu ergänzen.

§ 1 Absatz 1

In **Satz 1** der Verordnung wird die Zentrale Gerichtskasse neu auch für den Vollzug der Geldstrafen für zuständig erklärt. Sie ist damit auch Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 35 StGB. Weiter wird mit dem eingeschobenen Verweis auf die massgebenden Artikel (Art. 106 StGB, Art. 24 Abs. 2 JStG) klargestellt, dass die Zentrale Gerichtskasse für den Vollzug der Bussen nach Erwachsenen- und Jugendstrafrecht zuständig ist. Durch den präzisen Verweis (lediglich) auf Art. 24 Absatz 2 JStG wird hingegen auch klargestellt, dass die Zentrale Gerichtskasse nicht Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 24 Absatz 3 JStG (Umwandlung Bussen in persönliche Leistung) ist. – Die **Sätze 2 und 3**, wonach die Einwohnergemeinden den Vollzug der Friedensrichterbussen besorgen und dafür die Vollzugsbehörde bestimmen, bleiben unverändert.

§ 1^{bis}

Im neuen § 1^{bis} der Verordnung werden die von der zuständigen Vollzugsbehörde vorzunehmenden Meldungen aufgelistet. – In **Absatz 1** wird das Vorgehen der Zentralen Gerichtskasse festgelegt, wenn eine Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt wird und daher die Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 36 StGB zu vollziehen ist. Die Zentrale Gerichtskasse erstattet der Abteilung Straf- und Massnahmen-

¹) BGS 331.231.

vollzug Meldung, wenn Geldstrafen oder Bussen im Sinne von Artikel 35 und 106 StGB auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich sind. – Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so hat die Zentrale Gerichtskasse nach **Absatz 2** der Jugendanwaltschaft Meldung zu erstatten (Art. 24 Abs. 5 JStG). – Dasselbe hat nach **Absatz 3** die von der Einwohnergemeinde bestimmte Vollzugsbehörde (§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3) zu tun, wenn eine Busse des Friedensrichters nicht bezahlt wurde und daher eine von diesem verhängte Ersatzfreiheitsstrafe (nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation kann der Friedensrichter Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen) zu vollziehen ist.

Die Änderungen der Verordnung sollen gleichzeitig mit der Umsetzung der Neuerungen im eidgenössischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht (RB RG 021a+b/2006 am.16. Mai 2006) in Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über den Vollzug von Bussen

RRB Nr. 2006/1525 vom 14. August 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 39 Ziffer 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB)¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Vollzug von Bussen vom 18. Januar 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen

§ 1.

Als Sachüberschrift wird eingefügt:

§ 1. Zuständigkeit

Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

¹⁾ Für den Vollzug von Geldstrafen (Art. 35 StGB) und Bussen (Art. 106 StGB, Art. 24 Abs. 2 JStG) ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

Als § 1^{bis} wird eingefügt:

§ 1^{bis}. Meldungen bei Nichtbezahlung

¹⁾ Bezahlt der Verurteilte eine Geldstrafe oder Busse nicht und ist sie auf dem Betreuungsweg un- einbringlich, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung (Art. 36 StGB).

²⁾ Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Jugendanwaltschaft Meldung (Art. 24 Abs. 5 JStG).

³⁾ Ist eine vom Friedensrichter verhängte Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, erstattet die Vollzugsbehörde der Einwohnergemeinde der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung.

¹⁾ BGS 311.1.

²⁾ GS 92, 700 (BGS 331.231).

II.

Diese Änderungen treten mit den (mit KRB RG 021a+b/2006 am 16. Mai 2006 beschlossenen) Änderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
BJD, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Gerichtsverwalter
Zentrale Gerichtskasse
Verband der Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 109 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Oktober 2006